Zeitschrift: Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale

Herausgeber: Fédération suisse des urbanistes = Fachverband Schweizer Raumplaner

Band: - (2012)

Heft: 3

Artikel: Integration von Landwirschaftsbauten in die Landschaft

Autor: Eggenberger, Martin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-957869

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

THEMA

Integration von Landwirtschaftsbauten in die Landschaft

MARTIN EGGENBERGER
Dipl. Architekt und Raumplaner
ETH/FSU.

Ist der geplante Standort für ein landwirtschaftliches Bauvorhaben mit den geplanten Ausmassen denkbar? Diese Fragen stellen sich bei der Erstellung von landwirtschaftlichen Bauten ausserhalb der Bauzonen immer wieder. Im Kanton Bern beurteilt eine Ästhetikkommission die Integration von Bauten in die Landschaft. Anhand von Beispielen werden Arbeit und die häufigsten Problemstellungen der Ästhetikkommission (OLK) dargestellt.

Bedarf an Ausbau und Neubau von Landwirtschaftsbetrieben

Eine Bauernfamilie möchte auch weiterhin ein zukunftsfähiger Vollerwerbsbetrieb bleiben. Diese Perspektive fehlt für die Landwirte am heutigen Standort. Der Hof verfügt nur über wenig landwirtschaftliche Nutzflache, was für eine zeitgemässe Milchproduktion mit entsprechendem Weidegang der Tiere eine grosse Einschränkung bedeutet. Zudem liegt der Hof mit Stall im Zentrum des Dorfes und die Gerüche führen immer wieder zu Klagen aus den umgebenden Wohnbauten und das befahren der Quartierstrassen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen führt immer wieder zu Problemen. Für einen Neubau des Bauernbetriebs werden zwei Standorte nach folgenden Prinzipien gewählt:

— günstige Bewirtschaftung;
— im Eigentum der Bauherrschaft;
— liegt nicht in der Landschaftsschutzzone;
— genügend Geruchsimmissions-Abstände zu anderen Bauten (sogenannte FAT-Abstände [1]).

In einem anderen Beispiel soll ein Hof mit einer Baute für 17'000 Poulets erweitert werden. Das Aufstockungspotential dafür ist gemäss kantonalem Amt für Landwirtschaft vorhanden. Die Halle nach dem Normbausystem «International» beansprucht eine Grundfläche von 56 m x 21 m und misst 7 m bis zum First.

Die Not der Landschaft

Die Beispiele zeigen die Problemstellungen, mit welchen sich die Ästhetikkommission häufig kofrontiert sieht:

a) *Bezugslose Standorte:* Die Bauten werden bezugslos mitten in der freien Landschaft vorgesehen. Eine der wenigen grossflächig unbebauten Landschaften soll in ihrem Herz bebaut werden und würde künftig als teilweise bebaut wahrgenommen. Beide Beispiele müssen als Streubauweise bezeichnet werden.

b) *Topografie für grosse Bauten nicht geeignet:* Ein Standort liegt erhöht an der Flanke eines Tals, das vom Dorf aus nicht zu sehen ist. Der Hang ist allerdings bereits so steil ist, dass Stützmauern von fast 1.90m Höhe und weitere Abgrabungen oder Unterkellerungen nötig wären. Normbauten sind meist für ebenes Gelände entwickelt und ergeben in Hanglagen Schwierigkeiten.

Der Alternativstandort liegt auf einer abgeflachten Geländekuppe in der offenen Landschaft. Die Baute ist also von weit her einsehbar. Die Streubauweise und das erhebliche Volumen wirken deshalb für die Landschaft besonders problematisch. Dafür ist die Hangneigung gering, so dass wesentlich geringere Geländeveränderungen nötig wären.

c) *Körnigkeit der Bauten über dem ortstypischen Volumen:* Die vorgesehene Baute liegt sehr deutlich über den ortstypischen Volumen. Trotz der im Verhältnis zu den bestehenden Bauten geringeren Gebäudehöhe und dem schwach geneigten Dach entsteht ein zu mächtiges Gebäudevolumen. Dieses kann sich der Landschaft nicht unterordnen, sondern die Baute steht als Solitär da und nimmt die Landschaft ein.

d) *Erschliessung so problematisch wie die Bauten:* In den Plänen wird die Erschliessung oft nur sehr rudimentär dargestellt. Es werden Handskizzen eingereicht, Pläne mit summarischem Geländeverlauf. Die Erschliessungsflächen fehlen teilweise ganz. Aus der Kenntnis ähnlicher Vorhaben muss damit gerechnet werden, dass die Anlage mit grossen Fahrzeugen für Anlieferung und Abtransport bedient werden soll. Dazu ist eine Erschliessung für grosse Lasten absehbar:

— Der Feldweg müsste wohl ausgebaut (Breite, Material) werden;
— Die Erschliessung führt durch ein Wohnquartier mit knappem Strassenraum;
— Der Vorplatz müsste das Wenden dieser Fahrzeuge ermöglichen und dürfte gross werden;
— Vermutlich wird auch eine Erschliessung rund um die Baute notwendig sein.

Gute Einordnung, aber wie? Was kann die Ästhetikkommission leisten?

Viele ähnliche Bauvorhaben sind an den vorgeschlagenen Standorten mit der wertvollen Landschaft nicht verträglich und deshalb nicht bewilligungsfähig. Im Besonderen grosse, industrieartige Fleischproduktionshallen eignen sich nicht für hügeliges Gelände. Die Nutzung muss geeignet sein für den Standort und der Standort muss geeignet sein für die Nutzung.

Die häufigsten Korrekturen der Ästhetikkommission sind deshalb:

a) Standort:

— Kein «Schwimmen» in der Landschaft
— Guter Bezug zur Baugruppe, allenfalls wichtige Zeugen der Vergangenheit frei stellen
— Guter Bezug zu wichtigen Landschaftselementen (Mulden- oder Hangfusslagen sind weniger heikel als Kuppen; Bezug zu Wald, Hecken, Gewässern, Strassen usw. suchen)

[1] Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen; FAT-Berichte Nr. 476; 1995.

[ABB. 1]

[ABB. 1] Durch die teilweise exponierte Lage beeinflussen Landwirtschaftsbetriebe das Landschaftsbild wesentlich. (Foto: Martin Eggenberger)

b) Sorgfältige Einordnung in die Topografie:
— Hanglagen sind für grosse Normbauten meist nicht geeignet; sie erzeugen grosse Terrainveränderungen
— Geländeanpassungen grundsätzlich minimieren

c) Angepasste Bauten:
— angemessene Körnigkeit und Proportion anstreben
— Mit dem Bestand stimmige Materialisierung der Bauten suchen (Achtung: Bedachungsmaterial mit geringer Neigung widerspricht oft der Umgebung: Farbton, Reflexionen)

d) Angemessene Erschliessung:
— Nähe zu bestehenden Strassen suchen
— Zufahrt sowie Verkehrsflächen um das Projekt auf die Landschaftsmodellierung abstimmen
— Auch an die betroffenen Quartiere denken.

Eine Ästhetikkommission kann vielfach die Standortwahl und auch das Projekt optimieren helfen. Allerdings steht die Ästhetikkommission regelmässig vor der Tatsache, dass die zur Auswahl stehenden Standorte, welche im Eigentum des Landwirtes sind, die FAT-Abstände einhalten, betrieblich funktionieren und nicht in einem Bauverbotsgebiet liegen. Weil dem Landwirt eine Weiterexistenz nicht verhindert und seine freie Wahl der Beriebsstrategie nicht hinterfragt werden soll, unterliegt die ästhetische Beurteilung bei der Gesamtinteressenabwägung nicht selten.

Handlungsbedarf für die Planung von Landwirtschaftsbetrieben ausserhalb Bauzone

Die Geruchsimmissions-Abstände (FAT-Abstände) stehen den Ziele und Grundsätzen des RPG entgegen. Wie viele andere Probleme auch, werden die Geruchsimmissionen mit Abständen scheinbar einfach gelöst. Nur entsteht so selten Raumqualität, weil die Abstände ohne konkreten Raumbezug festgelegt werden. Sie zwingen Neubauten von Landwirten in die freie Landschaft und verstärken so die Zersiedelung unseres Lebensraumes. FAT-Abstände ergeben in landwirtschaftlich orientierten Lebensräumen wenig Sinn. Nur wo ein städtischer Charakter vorherrscht, ist das nicht der Fall. Der Vollzug der Luftreinhalteverordnung (LRV) muss anders als mit FAT-Abständen erfolgen.

Landwirte bauen immer industrieller und immer weniger landwirtschaftlich. Nur: Echte Landwirtschaft bewirtschaftet das Land. Sie braucht Land. Sie erhält es aber oft nicht, weil viele Nebenerwerbs- und Hobbybauern ihr Land nicht abgeben wollen.

Not tut auch eine qualifizierte Raumplanung ausserhalb der Bauzonen. Um der spürbaren Streubauweise und Zersiedlung ausserhalb der Bauzonen Einhalt zu gebieten, ist bei Ortsplanungen sorgfältig zu prüfen, wo sich industrieartige Landwirtschaftsbauten in die Landschaft einordnen können und wo nicht. Es ist Aufgabe der Raumplanerinnen und Raumplaner in Zusammenarbeit mit den Gemeinden diese Grundlagen zu schaffen.

ZUM AUTOR
Martin Eggenberger ist Mitglied der Ortsbild- und Landschaftskommission OLK des Kantons Bern und der Bau- und Planungskommission Köniz. Er ist Partner bei der Planteam S AG.

RÉSUMÉ

Intégration des constructions agricoles dans le paysage

Les sites prévus pour l'édification de constructions agricoles sont-ils vraiment adaptés à l'ampleur des projets concernés? Dans le canton de Berne, une commission d'esthétique évalue l'intégration des ouvrages dans le paysage. Elle se penche sur le choix du site, sur la taille et l'intégration des bâtiments dans la topographie, ainsi que sur l'équipement. Elle est cependant souvent confrontée au fait que les sites envisageables – qui sont propriété des agriculteurs – respectent les distances prescrites par la FAT pour protéger le voisinage des nuisances olfactives, qu'ils permettent un bon fonctionnement de l'exploitation et qu'ils ne se trouvent pas dans un secteur soumis à interdiction de construire. Or, comme il s'agit toujours d'assurer la survie de l'exploitation et que la stratégie retenue par l'agriculteur ne peut être remise en question, il arrive souvent que les aspects esthétiques soient relégués au second plan dans le cadre de la pesée des intérêts en présence. De manière générale, le fait de mettre en œuvre l'ordonnance sur la protection de l'air en appliquant les distances prescrites par la FAT, se révèle préjudiciable à l'intégration des constructions dans le paysage. De plus, les constructions agricoles en question présentent un caractère toujours plus industriel. Aussi la commission d'esthétique préconise-t-elle d'examiner, dans le cadre de l'aménagement local, où de tels ouvrages peuvent s'intégrer dans le paysage, et où ce n'est pas le cas.